Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 44.

(Nr. 12163.) Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises München-Gladbach. Vom 15. Juli 1921.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Rheindahlen und die Landgemeinden München-Gladbach und Neuwerk werden von dem Landkreise Gladbach abgetrennt und nach Maßgabe der in den Anlagen A, B und C der Begründung zum Entwurfe dieses Gesetzes je unter Nr. I enthaltenen, im Amtsblatte der Regierung in Düsseldorf zu veröffentlichenden Bedingungen mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise München-Gladbach vereinigt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmäßigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat.

Berlin, den 15. Juli 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Stegerwald. Fischbeck. Becker. Dominicus. Warmbold. Saemisch.

(Nr. 12164.) Anordnung des Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Wohnungsbeschlagnahme bei Werkwohnungen. Vom 2. Juli 1921.

Auf Grund des § 9 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1143) in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 949) ordne ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums für den Umfang des Preußischen Staates an, daß die Inanspruchnahme von Wohnungen, die zur Unterbringung von Angestellten und Arbeitern eines bestimmten gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebs errichtet oder vor dem 1. Juli 1921 zu diesem

Zwecke von dem Inhaber des Betriebs zu Eigentum erworben oder gemietet sind, solange der Betrieb besteht und die Wohnungen tatsächlich dem angegebenen Zwecke dienen, nur zur Unterbringung von Arbeitern und Angestellten des betreffenden Betriebs zulässig ist.

Gemäß der Anordnung vom 2. November 1920 — II. 6. Nr. 5774 (Reichsanzeiger Nr. 271) — unterliegen die nach dem 29. November 1920 fertiggestellten Neubauten vorstehender Anordnung nicht.

Die Anordnung vom 1. September 1920 — II. 6. Nr. 3670 — wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 2. Juli 1921.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

In Vertretung

Scheidt.

(Nr. 12165.) Anordnung des Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Verwendung von Hotels. Vom 5. Juli 1921.

Auf Grund des § 9 der Wohnungsmangelverordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 949) ordne ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums für den Umfang des Preußischen Staates an, daß die Verwendung von Hotels zu anderen Zwecken als denen des Hotelbetriebs, insbesondere zu Geschäfts- und Bürozwecken, der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde bedarf.

Berlin, den 5. Juli 1921.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Stegerwald.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) ist bekanntgemacht:

der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Mai 1921, betreffend die Genehmigung der von der 47. Generalversammlung der Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landschaft am 14. Januar 1921 beschlossenen Änderung der Satzung der Landschaft, durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 29 S. 215, ausgegeben am 2. Juli 1921.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 30 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.